

Gebührensatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg

Auf Grund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg auf seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Gebührensatzung für den Sportboothafen in Arneburg erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arneburg betreibt den Sportboothafen als öffentliche Einrichtung und erhebt auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren.
Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen in der Anlage der Benutzungssatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg festgelegt sind.
- (2) Die Stadt Arneburg schließt gemäß der Benutzungssatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg mit dem Antragsteller eine Nutzungsvereinbarung für den Saisonliegeplatz ab, der dieser Gebührensatzung entspricht.
Die Nutzungsvereinbarung ist der Anlage beigelegt.
- (3) Die Anträge für die Saisonanlegeplätze sind an die Stadt Arneburg, Breite Straße 15 in 39596 Arneburg zu richten. Die Anträge müssen die Angaben entsprechend des § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg enthalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Bootsliegeplätze	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Vorschlag</i>
1.1. <u>Saisonanlieger (Ostersamstag bis Oktober)</u>			
Pro angefangene Meter Bootslänge	60,00 €	186,44 €	75,00 €

1.2. Wasserwanderer / Tagesanlieger

1.2.1. Motorboote / Segelboote

Pro Kalendertag je angefangenen Meter Bootslänge;	1,00 €	3,11 €	2,00 €
mindestens jedoch	6,00 €	18,64 €	10,00 €
Kurzzeitanleger pro Stunde	1,50 €	4,66 €	3,00 €

1.2.2. Ruderboote / nicht motorisierte Sportboote

pro Kalendertag unabhängig der Bootslänge	4,00 €	12,43 €	8,50 €
---	--------	---------	--------

2. **Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung**

2.1. Duschen pro Duschgang	1,00 €	3,11 €	2,00 €	
2.2. Strom pro 1 kWh	0,50 €	1,55 €	1,00 €	
2.3. Fäkalienentsorgung pro 10 l	0,50 €	1,55 €	2,00 €	
2.4. Abfallentsorgung pro 40 l	1,50 €	4,66 €	4,50 €	
	pro 80 l	2,50 €	7,77 €	9,00 €
2.6. Bootseinlassstelle pro Nutzung	5,00 €	15,54 €	10,00 €	

3. **Tankversorgung**

3.1. Dieselmotorkraftstoff zzgl. Beschaffungspreis pro l	0,25 €	0,78 €	0,50 €
3.2. Vergasermotorkraftstoff zzgl. Beschaffungspreis pro l	0,25 €	0,78 €	0,50 €

4. **Aufstellung von Zelt / Wohnwagen / Campingmobile**

4.1. pro Zelt und Kalendertag	6,00 €	18,64 €	10,00 €
4.2. pro Wohnwagen / Campingmobil und Kalendertag	8,00 €	24,86 €	16,00 €

Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben der Hafenbehörde und der Hafenverwaltung alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlich sind.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Saisonliegeplätze werden für den Zeitraum der vorgesehenen Nutzung nach Abschluss der Vereinbarung im Voraus festgesetzt und wird einen Monat nach der Festsetzung fällig.
- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch die Hafenhörde.
- (3) Die Benutzungsgebühren, mit Ausnahme der Saisonliegeplätze nach § 3 Nr. 1.1., sind in bar an die Hafenverwaltung gegen Quittung zu zahlen.

§ 6
Datenverarbeitung

Die Hafenebehörde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, den 28.11.2023

Lothar Riedinger
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg

**Vereinbarung über die
Nutzung des Sportboothafens Arneburg für die Saison**

zwischen

der Stadt Arneburg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lothar Riedinger, Breite Straße 15,
39596 Arneburg

und dem Nutzer (Bootseigner)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Nutzer erkennt die Benutzungssatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg und die Gebührensatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Der Nutzungszeitraum des Sportboothafens Arneburg beschränkt sich auf die Saison von Ostersonntag bis 31. Oktober eines jeweiligen Kalenderjahres.
3. Die Vergabe der Saisonanlegeplätze erfolgt personen- und bootsbezogen. Eine Untervermietung der Saisonanlegeplätze ist nicht statthaft.
4. Die Stadt Arneburg schließt während der Saison eine Minderung der Benutzungsgebühren aufgrund Niedrig- und Hochwasser der Elbe aus.
5. Bei einem drohenden Hochwasserstand der Elbe und der einhergehenden Gefahr für die Anleger im Sportboothafen wird das Hafenspersonal den Nutzer darüber in Kenntnis setzen. Die Anlegestelle ist in diesem Fall innerhalb von 2 Tagen zu beräumen.
6. Die Saison endet zum 31. Oktober eines jeweiligen Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Anlegestelle unaufgefordert zu beräumen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadt Arneburg rechtliche Maßnahmen zur Zwangsräumung vor.
7. Die Schlüsselkaution in Höhe von 50,00 € ist bei der Hafenverwaltung nach Zuweisung des Liegeplatzes zu hinterlegen. Spätestens zum Saisonende am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist der Schlüssel bei der Hafenverwaltung abzugeben.

Arneburg, den _____

Ort, Datum

Lothar Riedinger
Bürgermeister

Nutzer